



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Steuergünstige Nachlassplanung mit Lebensversicherungen bis Ende 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Grundsätze	2
Checkliste zum Erwerb der Versicherungssumme durch Dritte	3
3. Schenkung einer Police vor Fälligkeit	3
Beispiel für den Übertrag von Geld über eine Police	5
4. Gestaltung mit Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigtem	5
Beispiel für den Unterschied zwischen Versicherungsnehmer und Berechtigtem	5
Beispiel für verbundene Versicherungen	6
5. Weitere Gestaltungsmodelle	6
Mittelbare Schenkung	6
Übernahme der Schenkungsteuer	7
Absicherung gegen Steuerschulden	7
Ausländische Versicherung	7



Steuergünstige Nachlassplanung mit Lebensversicherungen bis Ende 2004

1. Einführung

Lebensversicherungen stehen bei den Deutschen hoch im Kurs. Ende 2004 zählt der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft 92 Millionen Verträge, die Branche hält mehr als 600 Mrd. Euro Kapitalvermögen. In erster Linie geht es den Versicherungsnehmern dabei um Altersvorsorge und einen langfristigen Vermögensaufbau.

Weniger beachtet und genutzt wurde bislang das Potenzial von Lebensversicherungen in der Nachlassplanung. Dabei profitieren die Policen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht von einer Sonderstellung. Und hierbei ändert sich im Gegensatz zur Einkommensteuer vorerst nichts. Denn die Besteuerung nicht fälliger Lebensversicherungen, die vererbt oder verschenkt werden, bleibt vom Alterseinkünftegesetz gänzlich unberührt. So wird auch weiterhin bei der Übertragung einer noch nicht fälligen Police zwar Schenkungsteuer, jedoch keine Einkommenssteuer ausgelöst.

Die Lebensversicherung führt in Todesfällen oft zu hohen Auszahlungsbeträgen, die für die Erbschaftsteuer mit dem vollen Wert erfasst werden. Ist der Vertrag hingegen zu Lebzeiten fällig, ist der Begünstigte aus Nachfolgegesichtspunkten nicht immer optimal eingesetzt. Der Beitrag zeigt, wie Policen steuerlich vorteilhaft abgeschlossen oder übertragen werden.

Hinweis: Dieser Beitrag erfasst bis Ende 2004 abgeschlossene Lebensversicherungen. Die Darstellung der einkommensteuerlichen Behandlung von Lebensversicherungen ab 2005 erfolgt in einem separaten Beitrag.

2. Grundsätze

Im Zusammenhang mit einem Versicherungsvertrag kann es verschiedene Personen geben. Diese Zuordnung ist für die nachfolgenden Gestaltungsüberlegungen wichtig. Zwingend erforderlich sind eine Versicherungsgesellschaft sowie ein Versicherungsnehmer als Vertragspartner. Darüber hinaus können beteiligt sein:

- Versicherte Person. Ihr Tod löst den Versicherungsfall aus.
- Prämienzahler. Er zahlt die Beiträge an die Versicherungsgesellschaft
- Bezugsberechtigter. Dieser erhält die Versicherungsleistung.
- Erbe. Er erhält die Versicherungsleistung, sofern die Police mangels Nennung eines Bezugsberechtigten in den Nachlass fällt.

Die maßgeblichen Vorschriften bei der Übertragung von Versicherungsverträgen sind beim Erwerb von Todes wegen §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 ErbStG und bei Schenkungen unter Lebenden §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG. Hierbei sind keine besonderen Freibeträge für Versicherungsverträge vorgesehen. Dabei wird nicht zwischen in- und ausländi-



schen Versicherungsverträgen unterschieden, da beide Versicherungsleistungen gleichermaßen der Erbschaftsteuer unterliegen.

Der Versicherungsnehmer hat hinsichtlich der Bestimmung des Inhalts eines Lebensversicherungsvertrags verschiedene Möglichkeiten. So kann er die Lebensversicherung auf einen bestimmten Erlebensfall oder einen Todesfall nehmen. Außerdem kann der Versicherungsnehmer festlegen, ob er selbst oder eine andere Person versicherte Person sein soll. Auf Grund dieser Gestaltungsmöglichkeiten sind verschiedene Vertragstypen zu unterscheiden, die hinsichtlich der Erbschaftsteuer unterschiedlich zu behandeln sind.

Checkliste zum Erwerb der Versicherungssumme durch Dritte

- ✓ Die Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer selbst wird von keinem der Tatbestände der §§ 3, 7 ErbStG erfasst und unterliegt nicht der Erbschaftsteuer.
- ✓ Wird ein Bezugsberechtigter benannt, entsteht ein Vertrag zu Gunsten Dritter i. S. d. § 330 BGB, auf Grund dessen der Bezugsberechtigte im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls gegen den Versicherer einen eigenen unmittelbaren Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme hat.
- ✓ Schließt der Versicherungsnehmer eine Police auf das Leben eines anderen ab und benennt einen Dritten als Bezugsberechtigten, wird diesem die Versicherungssumme zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers ausgezahlt. Eine solche Zuwendung ist eine steuerbare Schenkung.
- ✓ Durch die Einräumung des Bezugsrechts wird eine in ihrer Entstehung aufschiebend bedingte Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme und damit eine noch nicht vollwertige Rechtsposition übertragen.. Denn der Versicherungsnehmer behält bis zum Ablauf des Vertrags das Dispositionsrecht über den Vertrag.
- ✓ Die Zuwendung wird steuerlich erst erfasst, wenn das Versicherungsverhältnis durch Kündigung, Zeitablauf oder Eintritt des Versicherungsfalls beendet wird.
- ✓ Wurde kein Bezugsberechtigter eingesetzt, fällt der Anspruch auf die Versicherungssumme im Todesfalle in seinen Nachlass. Seine Erben haben diesen Erwerb nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG zu versteuern.
- ✓ Überträgt der Versicherungsnehmer unentgeltlich den Versicherungsvertrag auf einen Dritten, wird der Begünstigte Versicherungsnehmer, so dass er bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme erhält. Hier ist zu klären, ob dem Begünstigten der Vertrag oder die Versicherungssumme zugewandt wird. Zahlt der Begünstigte nach dem Übertrag weitere Versicherungsprämien ein, handelt es sich um eine Schenkung.

3. Schenkungen einer Police vor Fälligkeit

Eine Lebensversicherung kann zu ihrer Fälligkeit einfach durch formlose Anzeige gegenüber der Gesellschaft verschenkt werden. Dies eröffnet steuerlich günstige Regeln. Denn gem. § 12 Abs. 4 BewG sind hierbei lediglich zwei Drittel der eingezahlten Prämien oder alternativ der Rückkaufswert maßgebend, meist nur ein Bruchteil des späteren Auszahlungsbetrags, wie das konkrete Beispiel zeigt.



Laufzeit der Lebensversicherung	20 Jahre	30 Jahre
In Kürze fälliger Auszahlungsbetrag	82.200	162.700
Summe der geleistete Beiträge	48.000	72.000
Davon zwei Drittel	32.000	48.000
Unbelastet von Schenkungsteuer	50.200	114.700
Steuerfreies Guthaben in Prozent	61,1	70,5

Hinweis: Nach dem Entwurf des Steueränderungsgesetzes 2001 war die Abschaffung des 2/3-Wertes für Kapital- und Rentenlebensversicherungsverträge zugunsten des Rückkaufwertes vorgesehen. Mit der Änderung des § 12 Abs. 4 BewG wollte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass der Grund des Zweidrittelwerts weggefallen ist. Dies war übrigens auch bereits beim Jahressteuergesetz 1997 vorgeschlagen worden.

Der Wertansatz mit zwei Drittel der eingezahlten Prämien ist historisch daraus zu erklären, dass die Lebensversicherer früher den Rückkaufswert nur unter erheblichem Aufwand ermitteln konnten. Nachdem nun den Versicherern auf Grund elektronischer Datenverarbeitung die Ermittlung des Rückkaufswerts schnell und einfach möglich ist und § 12 Abs. 4 BewG nach dem Wegfall der Vermögensteuer nicht mehr jährlich benötigt wird, gibt es keinen ersichtlichen Grund, den dem Verkehrswert am nächsten kommenden Rückkaufswert nicht stets anzusetzen. Allerdings ist das Vorhaben auf Betreiben der Versicherungswirtschaft erst einmal gestrichen worden. Bei einer künftigen Änderung des Erbschaftsteuerrechts wird der Paragraph aber sicherlich wieder auf der Agenda stehen.

Um diese günstige Regelung nutzen zu können, muss der Versicherungsnehmer den Begünstigten nicht nur als Bezugsberechtigten einsetzen, sondern ihm den gesamten Vertrag übertragen. Der Übertragung der Police erfolgt durch dreiseitigen Vertrag zwischen Versicherungsnehmer, Erwerber und Versicherungsgesellschaft oder alternativ durch zweiseitigen Vertrag zwischen dem bisherigen Versicherungsnehmer und dem Erwerber mit Zustimmung der Versicherungsgesellschaft. Der neue Besitzer und Beschenkte erwirbt in diesem Falle nicht nur den aufschiebend bedingten Anspruch auf die Versicherungssumme, sondern auch das jederzeit geltend zu machende Kündigungsrecht, bei dessen Ausübung ihm der Anspruch auf den Rückkaufswert zusteht.

Wird eine Lebensversicherung während ihrer Laufzeit verschenkt, sind nur zwei Drittel der eingezahlten Prämien zu versteuern. Kapitalvermögen in gleicher Höhe wird hingegen mit dem vollen Wert angesetzt. Hieraus ergibt sich ein deutlicher Nettovorteil der Lebensversicherung. Motto: Je höher das zu übertragende Vermögen und je entfernter das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Schenker und Beschenktem, desto attraktiver ist die Vermögensübertragung einer Lebensversicherung.



Für die Zeit zwischen Schenkung und Fälligkeit der Police sieht das Gesetz keine Mindestfrist vor. Notwendig ist aber die Abtretung aller Ansprüche aus dem Vertrag. Wird lediglich das Bezugsrecht übertragen, ist erst die spätere Auszahlung in voller Höhe steuerpflichtig.

Hinweis: Versicherungsunternehmen erstatten dem Finanzamt gem. § 33 Abs. 3 ErbStG Anzeige, sofern eine Auszahlung an einen anderen als den Versicherungsnehmer erfolgt und gem. § 3 Abs. 3 ErbStDV, wenn der Versicherungsnehmer wechselt.

Für die vorweggenommene Erbfolge bietet sich folgendes Modell an: Der künftige Erblasser schließt eine Lebensversicherung auf den Begünstigten ab. Bei einem vorzeitigen Tod erhält der Berechtigte die Versicherungssumme und zu Lebzeiten kann der Erblasser bis zur Fälligkeit entscheiden, ob er das aufgelaufene Guthaben tatsächlich zuwenden möchte. Neben der steuerlichen Komponente hat dies den Vorteil, dass die Weichen der Vermögensübertragung bereits mit Unterschrift unter die Police gestellt sind.

Hinweis: Nach 2004 abgeschlossene Policen unterliegen bei Fälligkeit der Einkommensteuer. Die Belastung geht dann in vollem Umfang auf den Beschenkten über, was bei unterschiedlich hoher Progression Raum für Gestaltungen bietet.

Seit Jahresbeginn ist steuerlich nicht mehr nachteilig, Einmalbeträge in die Lebensversicherung auf Kapital- oder Rentenbasis einzuzahlen. Das eröffnet weitere Chancen, Kapital steuerschonend zu übertragen.

Beispiel für den Übertrag von Geld über eine Police

Der Großvater möchte seinem Enkel 200.000 EUR für die Ausbildung schenken. Dies löst Schenkungsteuer von 16.280 EUR aus. Wird der Betrag hingegen in eine Rentenpolice investiert und anschließend dem Nachkommen überschrieben, valutieren Rückkaufswert und Prämiensumme deutlich geringer. Die anschließende Rentenzahlung wird nur mit dem Ertragsanteil erfasst, bleibt beim Auszubildenden unter den Freibeträgen und somit einkommensteuerfrei.

Wird statt der 2/3-Berechnung der Rückkaufswert angesetzt, muss dies nicht immer nachteilig sein. Der ist nämlich besonders zu Beginn der Laufzeit noch sehr gering.

4. Gestaltung mit Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigtem

Besteht Identität zwischen Versicherungsnehmer und Bezugsperson, handelt es sich weder im Todesfall noch bei Auszahlung zu Lebzeiten um einen steuerpflichtigen Erwerb im Sinne des ErbStG.

Beispiel für den Unterschied zwischen Versicherungsnehmer und Berechtigtem

Der Mann ist Versicherungsnehmer, versichert seine die Prämien zahlende Frau. Sie stirbt, er erhält die Auszahlung weder durch einen Vertrag zu Gunsten Dritter noch durch Erbanfall. In Frage kommt jedoch eine Schenkung der Prämien. Unter dem Aspekt der Versorgungsverpflichtung nach § 1578 BGB bei Ehepaaren handelt es sich aber um eine Absicherung und keine Schenkung.

Nachweisprobleme ergeben sich oft hinsichtlich der gezahlten Prämien. Denn die Steuerpflicht entfällt grundsätzlich nicht, wenn statt des Versicherungsnehmers der Bezugsberechtigte die



Beiträge leistet. Entscheidend hierbei ist, ob Zahlung und Zuwendung der Versicherungsleistung zwei getrennte Vorgänge sind oder der Bezugsberechtigte von Vorne herein die Stellung des Versicherungsnehmers hatte. Die steuerlich günstigere zweite Alternative gilt laut R 10 Abs. 2 ErbStR nur, wenn der Prämienzahler von Beginn an für den Erlebens- und auch für den Todesfall unwiderruflich bezugsberechtigt ist.

Verbundene Lebensversicherungen sind insoweit interessant, als der Auszahlungsbetrag beim Tod der erstversterbenden versicherten Person nur anteilig als steuerpflichtiger Erwerb zählt. Maßgebend ist das Verhältnis der Prämienzahlungsverpflichtung – in der Regel und bei Ehepaaren wird stets hälftig verteilt, R 9 Abs. 3 ErbStR.

Beispiel für verbundene Versicherungen

Der Erblasser hat entweder eine eigene oder mit dem Ehepartner eine verbundene Versicherung abgeschlossen.

Auszahlungsbetrag	1.200.000	1.200.000
Davon steuerpflichtig	600.000	1.200.000
Abz. Freibetrag	– 563.000	– 563.000
Steuerpflichtiger Erwerb	37.000	637.000
Erbschaftsteuer	2.590	121.030

Sofern weiterer Nachlass vorhanden ist, wirkt sich die verbundene Police auch hierauf progressionsmindernd aus.

Hinweis: Wird im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung angeführt, dass der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge selbst geleistet hat, muss die wirtschaftliche Belastung nachgewiesen werden. Das wird bei lang laufenden Policen im Nachhinein schwierig sein, daher sollte die Dokumentation von Beginn an erfolgen.

5. Weitere Gestaltungsmodelle

Mittelbare Schenkung

Das bei Immobilien beliebte Instrument, eine Geldschenkung mit einer Auflage zum Erwerb eines steuerlich begünstigten Gegenstands zu versehen, gelingt auch bei Lebensversicherungen. Wird Kapital mit der Weisung übertragen, hierfür eine exakt bezeichnete gebrauchte Police zu erwerben, wird diese Schenkung lediglich mit dem Ansatz für Versicherungen bewertet, also zwei Drittel der Prämien oder dem Rückkaufswert. Denn für den Wertansatz ist nicht erforderlich, dass die Beiträge vom ehemaligen Versicherungsnehmer gezahlt wurden. Die gleiche Folge ergibt sich, wenn Gelder übergeben werden, um hierfür Prämien in eine Versicherung zu zahlen



Übernahme der Schenkungsteuer

Diese steuersparende Gestaltung ist bei Schenkungsvorgängen immer noch die Ausnahme, obwohl der Effekt so wirkungsvoll ist. Die vertragliche Übernahme der Erbschaftsteuer durch den Schenker lässt sich auch bei Übertrag von Policen, etwa an den Lebenspartner, verwenden. Damit gelingt es durch die Berechnung gem. § 10 Abs. 2 ErbStG, die Zuwendung günstig um die Abgabe ans Finanzamt zu erhöhen.

Absicherung gegen Steuerschulden

Der Abschluss einer Lebensversicherung kann auch für das Ziel verwendet werden, die später anfallende Erbschaftsteuer zu begleichen. Sinn macht dies besonders bei Betriebsvermögen, da hier im Erbfall oft Liquidität fehlt oder die Zahlung ans Finanzamt zu einer schädlichen Überentnahme (R 65 Abs. 1 ErbStR) führt.

Ist beispielsweise die Unternehmensnachfolge für den Erbfall schon geregelt, kann der potentielle Erbe als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter eine Versicherung auf das Leben des Firmeninhabers abschließen. Beim Tod des Seniors wird dann die Liquidität nicht durch Erbschaftsteuer belastet. Zuvor kann der Erblasser den für die Prämien benötigten Geldbetrag schenken, was innerhalb der Familie unter den Freibeträgen bleiben dürfte.

Ausländische Versicherung

Im Vorgriff auf die ab Juli diesen Jahres geltende EU-Zinsrichtlinie sind Policen aus Liechtenstein oder der Schweiz wieder ins Rampenlicht getreten. Denn unabhängig davon, ob die spätere Auszahlung steuerpflichtig ist, unterliegen Lebensversicherung nicht den neuen europaweiten Maßnahmen. Es werden daher weder Quellensteuer einbehalten noch erfolgen Kontrollmitteilungen ans Finanzamt.

Dabei ist aus Renditesicht zu beachten, dass Gesellschaften von jenseits der Grenze andere Anlagestrategien fahren dürfen. So wird beispielsweise das bisherige Depot mit sämtlichen Wertpapieren unter den Mantel einer Police eingebracht und läuft anlagetechnisch unverändert weiter. Das bringt zwei Vorteile: Der Versicherte transferiert Kapitalvermögen in eine von der Richtlinie ausgenommene Anlageform und kann dennoch seine Sparziele weiterhin vorgeben.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de